



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Ugental e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Talhof 1, 89522 Heidenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Gründung und Inbetriebnahme eines Waldkindergartens nach dem Kinderbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Die Erziehung und Pflege der Kinder erfolgen ganzjährig in freier Natur.
 - b) Die Beratung der Eltern der angemeldeten Kinder im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten.
 - c) Die sozialpädagogische Evaluation und Reflexion der Kindergartenarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist weder konfessionell, weltanschaulich oder auch parteipolitisch gebunden;
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausnahmen hiervon regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind oder Kinder den Waldkindergarten Ugental besuchen. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird begründet durch Beitrittserklärung, die zusammen mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten abgegeben wird.
4. Die Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede juristische und jede natürliche volljährige Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Das pädagogische Fachpersonal ist automatisch mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages Mitglied im Verein. Das pädagogische Fachpersonal bleibt beitragsfrei.
6. Nach Austritt des/r Kindes/r aus dem Waldkindergarten wechselt die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Austritt oder Ausschluss müssen auch die zugehörigen Kinder den Kindergarten verlassen.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss als Textform zugehen (Email reicht aus).
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Ugental zu wahren.

- (2) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (3) dem Verein, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen sowie einen Anschriftenwechsel sind zeitnah mitzuteilen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Erste(r) Vorstandsvorsitzende(r) und sein/e Stellvertreter(in)

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe, allen aktiven Mitgliedern Gelegenheit zu geben, bei der Regelung von wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus wird sie einberufen, sobald das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

3. Der Nachweis der erfolgten Einladung der Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht an alle Mitglieder versandt worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) das Entgegennehmen des Rechenschafts- und Kassenberichts;
 - c) Erörterung der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanes;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - f) die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Anträgen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins. Der Vorstand bestimmt eine(n) Protokollführer(in).
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei aktiven Mitgliedern hat jede Familie nur eine Stimme.
4. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

5. Beschlüsse können per Umlaufverfahren erfolgen, eine Beschlussfassung bedarf einer absoluten Mehrheit. Eine Rückmeldung von mindestens 50 % der Mitglieder ist erforderlich. Das Ergebnis bedarf der Protokollierung.
6. Satzungsänderungen bedürfen der drei viertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
7. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim.
8. Im Protokoll muss enthalten sein:
 - a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung;
 - b) Der Name des Versammlungsleiters;
 - c) Die Namen der erschienenen Mitglieder;
 - d) Die Tagesordnung;
 - e) Die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse;
 - f) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen;
9. Jedes Mitglied hat das Recht die jeweiligen Protokolle einzusehen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern des Waldkindergartens. Dem Vorstand soll ein Mitglied des pädagogischen Fachpersonals angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



Waldkindergarten

Algentat e.V.

5. Die Wahl ist auf Antrag geheim. Sie kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen; die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem aktiven Mitglied verlangt wird.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied für den Vorstand einzusetzen. Veränderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ist das neu eingesetzte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zur Abwicklung der Buch- und Kassenführung bestimmt der Vorstand eine(n) Rechner(in).
8. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, welche Aufwendungen mit einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG vergütet werden sollen.
9. Beschlussfassungen bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) an der Sitzung teilgenommen haben, und der Sitzungstermin ordnungsgemäß den einzelnen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurde.
11. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
12. An den Sitzungen des Vorstandes können der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirats teilnehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.
13. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch mehrheitlichen Beschluss das Vertrauen entziehen.

§ 11

Der/die Vorstandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in)

1. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorstandsvorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in).
2. Der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Vorstandsmitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung vorab einbringen. Die Tagesordnung wird spätestens bei der Vorstandssitzung bereitgestellt. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung, soweit kein anderer Versammlungsleiter bestimmt ist.
3. Der/die Vorstandsvorsitzende und ggfls. sein(e) Stellvertreter(in) sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB zu vertreten.

§ 12

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen der im Waldkindergarten angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden sowie den Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Elternpaare bzw. personensorgeberechtigte Paare eines oder mehrerer im Kindergarten aktiven Kindes/-r gelten gemeinsam wie ein Mitglied und zahlen daher auch nur einen Beitrag.
4. Mit Übergang in die Fördermitgliedschaft werden beide Partner Fördermitglieder und zahlen gesamtschuldnerisch einen Familienbeitrag. Sie haben in Mitgliederversammlungen eine Stimme. Auf Antrag kann die Familienmitgliedschaft in getrennte Fördermit-

gliedschaften umgewandelt werden, für welche jeweils der Förderbeitrag gezahlt wird und jedes Fördermitglied unabhängig stimmberechtigt ist.

5. Die Zahlung der Vereinsbeiträge erfolgt per Lastschriftinzug oder Überweisung und wird zum Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen), die nicht im Vorstand sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch – und Kassenführung. Die Kassenprüfer(innen) erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Entlastung von Vorstand und Rechner/In erfolgt nach dem Bericht der Kassenprüfer(innen) durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei viertel der gültig stimmenden Mitgliedern erfolgen.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall, abweichend von § 9, Ziff. 2, nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.



4. Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen; diese kann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins folgenden Empfängern in einer ablösenden Rangfolge zu:
 - a) Einem Nachfolgeträger, der den Kindergarten fortführen wird
 - b) In Stiftungen oder Organisationen für gemeinnützige Zwecke
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern umgehend, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

Heidenheim, den 01.12.2022